

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82392
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 654157-2020-19
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Chemikaliengesetz 1996, das
Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte
Treibhausgase-Gesetz 2009 und das
Biozidproduktegesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 17. September 2020

zur Zahl 2020-0.364.773

Zu dem mit Schreiben vom 24. Juli 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Eine gendergerechte Formulierung sollte für alle Funktionsbezeichnungen bzw. Funktionen verwendet werden (z. B. Landeshauptmann, Antragsteller etc.).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zur Änderung des Chemikaliengesetzes 1996

Zu Artikel 1 Ziffer 14:

§ 10 sieht ein neues Genehmigungsverfahren vor, welches in den Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungsbehörden fallen soll.

Zum Entwurf dieser Bestimmung ist zunächst in Frage zu stellen, ob für das Verfahren zur Genehmigung des Bereitstellens, Verbringens, Besitzens und Verwendens von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe tatsächlich die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein soll. So ist darauf hinzuweisen, dass etwa im Anwendungsbereich des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010,

BGBI. I Nr. 131/2009, in der Fassung BGBI. I Nr. 32/2018, die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständige Behörde ist. Ebenso ist nach dem Sprengmittelgesetz 2010 – SprG, BGBI. I Nr. 121/2009, in der Fassung BGBI. I Nr. 120/2016, – soweit es sich um Verfahren im Zusammenhang mit Schieß- und Sprengmittelscheinen (§§ 22 bis 28) handelt im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, die Landespolizeidirektion, zuständig; auch in allen anderen Angelegenheiten ist die Landespolizeidirektion in erster Instanz zuständig.

Wenn aber das PyroTG 2010 Besitz, Verwendung, Überlassung, Inverkehrbringen und Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze und das Böllerschießen (§ 1 PyroTG 2010) und das SprG die Herstellung, die Verarbeitung, das Inverkehrbringen, die Bereitstellung, den Handel, den Erwerb, den Besitz, die Verbringung, die Ein- und Durchfuhr, das Lagern, das Überlassen, das Entsorgen und das Vernichten von Schieß- und Sprengmitteln (§ 1 SprG) regeln, so erscheint es angesichts des sachlichen Zusammenhangs nur zweckmäßig, auch für die Genehmigung des Bereitstellens, Verbringens, Besitzens und Verwendens von beschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe eine entsprechende Regelung vorzusehen, wonach für die Vollziehung der §§ 10 und 10a im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, die Landespolizeidirektion, zuständig ist.

Es ist dazu darauf hinzuweisen, dass nach dem Bundeskriminalamt-Gesetz – BKA-G, BGBI. I Nr. 22/2002, in der Fassung BGBI. I Nr. 118/2016, das Bundeskriminalamt auch die Aufgabe der Meldestelle für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen wahrnimmt (§ 4 Abs. 2 Z 4 BKA-G). Ein gewisser kriminalrechtlicher Zusammenhang ist daher schon auf Grund der o. a. gesetzlichen Bestimmungen evident.

Im Übrigen wäre auch zu überlegen, ob das in §§ 10 und 10a vorgesehene Genehmigungsverfahren nicht im Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010 oder im Sprengmittelgesetz 2010 – SprG seine Rechtsgrundlage haben sollte, zumal nach diesen Gesetzen auch für den Schutz des Lebens und der Sicherheit von Menschen verschiedene Befugnisse wie Durchsuchungsermächtigungen (PyroTG, SprG) und Sicherstellung bei Gefahr im Verzug (SprG) vorgesehen sind. Ebenso sind bereits andere Bewilligungsverfahren im PyroTG und im SprG vorgesehen.

Weiters ist den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) 2019/1148 zu entnehmen, dass auch der Besitz von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe beschränkt wird. Entsprechend § 58 Abs. 1 ChemG 1996 kommt dem Landeshauptmann keine Befugnis zur Überwachung im Hinblick auf den Besitz zu. Zudem darf der Landeshauptmann gemäß § 58 Abs. 2 und 4 sowie § 62 ChemG 1996 nur bei gewerblichen Verwendern Nachschauen vornehmen, nicht aber bei Privatpersonen in deren Räumlichkeiten. Eine entsprechende Regelung wäre für eine derartige Erweiterung der Überwachungsbefugnis jedenfalls vorzusehen, wobei die Möglichkeit geschaffen werden sollte, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes entsprechend § 62 Abs. 2 ChemG 1996 hinzugezogen werden können.

Zur entwurfsgegenständlichen Regelung ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „Mitglied der Allgemeinheit“ nach Art. 3 Z 8 der Verordnung (EU) 2019/1148 natürliche und juristische Personen erfasst. Demgemäß wäre zu erwarten, dass jede natürliche und juristische Person Träger der Genehmigung und damit Antragsteller sein könnte. § 10 Abs. 2 sieht daran anknüpfend eine Genehmigung

an ein Mitglied der Allgemeinheit, somit an eine natürliche oder juristische Person vor. Demgegenüber sieht aber § 10 Abs. 3 eine Antragstellung bloß durch natürliche Personen zur Erlangung der in § 10 vorgesehenen Genehmigung vor. § 10 Abs. 6 Z 1 sieht vor, dass dem Antragsteller eine Genehmigung auszustellen ist.

Wenn nun die Behörde (u. a.) die Vollendung des 18. Lebensjahres der antragsstellenden Person und deren Verlässlichkeit zu prüfen hat und wenn ein Antrag auf Genehmigung (u. a.) Angaben über deren Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit zu enthalten hat, so ermöglicht das Gesetz ausschließlich eine Genehmigung für eine natürliche Person. Juristische Personen (etwa Vereine) scheiden aufgrund dieser Textierung daher aus dem Kreis der antragsberechtigten Personen aus. Es erscheint fraglich, ob dies im Sinne des Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1148 ist. Entsprechend der Begriffsbestimmung des Artikels 3 Z 8 dieser Verordnung und laut den Erläuterungen zu § 10 des gegenständlichen Entwurfs sind Personen, die einen beschränkten Ausgangsstoff nicht im Zusammenhang mit gewerblicher, unternehmerischer oder beruflicher Tätigkeit zu verwenden beabsichtigen, als Mitglieder der Allgemeinheit zu betrachten, die diesen Ausgangsstoff nur mit Genehmigung erwerben dürfen. Ein privater Verein ist daher als Mitglied der Allgemeinheit zu betrachten, er würde aber als juristische Person aufgrund des vorliegenden Entwurfs gar nicht antrags legitimiert sein und könnte daher auch keine Genehmigung erhalten.

In § 10 Abs. 7 ist vorgesehen, dass die Genehmigung höchstens für drei Jahre erteilt werden kann (siehe auch Art. 6 Abs. 3 zweiter Satz der Verordnung (EU) 2019/1148). § 10 Abs. 7 Z 1 sieht vor, dass die Gültigkeit der Genehmigung auf einen Zeitraum unter drei Jahren begrenzt werden kann. Es ist weder aus der Verordnung (EU) 2019/1148 noch aus dem Gesetz noch aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu erkennen, auf Grund welcher Voraussetzungen welcher unter drei Jahren liegender Gültigkeitszeitraum festgesetzt werden kann.

§ 10a sieht eine Zuverlässigkeitsprüfung bezüglich der Antragstellerin/des Antragstellers vor.

Den Erläuterungen dazu ist zu entnehmen, dass der „Hintergrund des Antragstellers“ zu prüfen ist. Dazu soll der Antragsteller bei der Behörde persönlich erscheinen, um prüfen zu können, ob offensichtliche Gründe vorliegen, die auf eine mangelnde Verlässlichkeit hindeuten wie z. B. Alkohol- oder Suchtkrankheit oder psychische Erkrankungen. Die Erläuterungen verweisen in dem Zusammenhang auf die Regelung zur Verlässlichkeit im Waffengesetz 1996.

Dazu ist zu bemerken, dass § 8 Waffengesetz 1996 die Determinanten zur Prüfung der Verlässlichkeit umfangreicher und detaillierter vorgibt. Es stellt sich daher die Frage, welche Tatsachen in concreto zu prüfen sind, um die Verlässlichkeit des Antragstellers im Sinne des § 10a feststellen zu können, insbesondere, ob von der Behörde die Vorlage von ärztlichen Attesten und psychologischen Gutachten verlangt werden kann. Während etwa § 8 Abs. 7 Waffengesetz 1996 zur Vorlage eines Gutachtens darüber, ob der Antragsteller dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, verpflichtet, sieht § 10a des Entwurfs eine derartige Vorlage eines psychologischen Gutachtens nicht vor. Ein persönliches Erscheinen bei der Behörde bzw. Gespräch alleine ersetzt keinesfalls den notwendigen medizinischen oder psychologischen Sachverstand. So besteht die ernste Gefahr von Fehleinschätzungen, wenn bloß auf Grund der Vorsprache bei der Behörde das Vorliegen offensichtlicher Gründe, die auf eine mangelnde Verlässlichkeit hindeuten, bejaht oder verneint werden soll.

Zu Artikel 1 Ziffer 29:

Mit § 42 Abs. 10 des Entwurfes wird eine Verpflichtung zur Löschung von durch die Behörde im Rahmen von Verfahren zur Berechtigung zum Giftbezug ermittelten Daten und Informationen spätestens zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Verfahren nicht mit einem der Rechtskraft zugänglichen Bescheid erledigt werden. Besteht ein Anspruch auf eine derartige Berechtigung, so wird der entsprechende Giftbezugsschein bzw. die entsprechende Giftbezugsbescheinigung zugestellt. Im Falle einer abweisenden Erledigung erfolgt lediglich eine formlose Verständigung. Dies galt/gilt sinngemäß auch für jene Berechtigungen, welche nach alter Rechtslage ausgestellt wurden.

Es wird daher angeregt, an Stelle „Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung“ „die abschließende Erledigung iSd § 18 AVG“ als Voraussetzung zur Auslösung der zehnjährigen Frist zur Löschung von Daten und Informationen gesetzlich vorzusehen.

Zu Artikel 1 Ziffer 40:

§ 71 Abs. 1 Z 35 und 36 sehen vor, dass, wer entgegen Art. 5 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe oder ein Gemisch, das die in Anhang I angeführten Chlorate oder Perchlorate enthält, einem Mitglied der Allgemeinheit bereitstellt (Z 35), und dass, wer entgegen Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1148 einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe nach Österreich verbringt, besitzt oder verwendet, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit Geldstrafe von mindestens 500 Euro bis zu 20.180 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.375 Euro zu bestrafen ist.

Da der Entwurf in §§ 10 und 10a ein Genehmigungsverfahren vorsieht, kann das Bereitstellen, Verbringen, Besitzen und Verwenden nur dann strafbar sein, wenn dies ohne Genehmigung erfolgt.

Demgemäß wäre vor dem Wort „bereitstellt“ in Ziffer 35 die Wortfolge „ohne eine rechtskräftige Genehmigung gemäß § 10 erlangt zu haben“ und in Ziffer 36 nach dem Ausdruck „2019/1148“ die Wortfolge „und ohne eine rechtskräftige Genehmigung gemäß § 10 erlangt zu haben,“ einzufügen.“

2) Sonstiges, unabhängig vom vorliegenden Gesetzentwurf

- Für die im Anhang XIV der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-V) verzeichneten zulassungspflichtigen Stoffe werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens oftmals Maßnahmen zum Schutz jener ArbeitnehmerInnen vorgeschrieben, deren Tätigkeitsbereich u. a. auch den Umgang mit diesen Stoffen umfasst. Unabhängig vom vorliegenden Entwurf wird daher angeregt, auch Organe des ArbeitnehmerInnenschutzes mit der Überwachung von chemikalienrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf den ArbeitnehmerInnenschutz zu betrauen.
- Aufgrund der Zunahme der fluorierten Treibhausgase (F-Gase) hat die Europäische Kommission mit Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 517/2014) ein Quotensystem eingeführt, das die Verfügbarkeit von F-Gasen mit sehr hohem Treibhauspotential (global war-

ming potential, GWP) in der EU erheblich einschränkt. Seit Inkrafttreten des Quotensystems haben sich die Kosten für F-Gase bis zu 1.000 % erhöht. In Drittstaaten sind F-Gase deutlich günstiger zu erhalten, sodass die Gefahr des illegalen Imports von F-Gasen aus Drittstaaten in die EU besteht. Die Verwaltungsstrafbarkeit sieht bei Zu widerhandeln Strafen mit einem Strafrahmen von 360 € bis 19.000 € vor, im Wiederholungsfall bis zu 38.000 €. Der mögliche Gewinn bei illegaler Import übersteigt diese Beträge bei Weitem. Die Europäische Kommission hat mehrfach deutlich gemacht, dass Sanktionen bei Verstößen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Dem vorliegenden Entwurf ist nicht zu entnehmen, welche abschreckenden Maßnahmen ergriffen werden, wenn eine Person nicht zweifelsfrei nachweisen kann, dass sie die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 angeführten Erzeugnisse vor dem jeweils festgelegten Datum des Verbots erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

Es wird daher angeregt, den vorsätzlichen, wie auch den fahrlässigen, unerlaubten Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Die derzeitigen Verwaltungsstrafen wirken keinesfalls abschreckend, sodass strafrechtliche Maßnahmen zum Hinterhalten von illegalem Import von F-Gasen geboten sind.

c) Aufgrund eines Anlassfalles wird angeregt, § 12 Abs. 4 Biozidproduktegesetz wie folgt zu ändern und einen Abs. 4a einzufügen:

„(4) Für Biozidprodukte, die gemäß Art. 89 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung und gemäß § 2 und dem 6. Abschnitt dieses Bundesgesetzes noch ohne vorangehende Zulassung im Bundesgebiet auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, ist die Person, die das jeweilige Biozidprodukt in Verkehr bringt, für die gemäß der Biozidprodukteverordnung und diesem Bundesgesetz erforderliche Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung verantwortlich.“

(4a) Unbeschadet des Abs. 4 ist jede Person, die das jeweilige Biozidprodukt auf dem Markt bereitstellt, für die gemäß der Biozidprodukteverordnung und diesem Bundesgesetz erforderliche Kennzeichnung und Verpackung verantwortlich.“

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Birgit Eisler

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates



2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 22
(zu MA 22 – 664487-2020-6)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>